

# Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen



## Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

### § 1 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Rechtspsychologie soll eine fundierte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für psychologische Tätigkeiten im Rechtssystem vermitteln. Sie soll insbesondere für rechtspsychologisch-sachverständige Tätigkeiten für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizministerien und Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie für rechtspsychologisch-diagnostische Tätigkeiten in Einrichtungen des Rechtswesens qualifizieren. Sie umfasst einerseits theoretische Weiterbildungsabschnitte, in denen die rechtlichen und institutionellen Grundlagen, die erforderlichen rechtspsychologischen Theorien, Methoden und Techniken sowie die Grundlagen, Theorien und Methoden relevanter Nachbarfächer gelehrt werden. Sie umfasst andererseits die praktische Fallarbeit unter Supervision, bei der die sachgemäße Anwendung rechtspsychologischer Kenntnisse und Fertigkeiten eingeübt und zur systematischen Reflexion dieser Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen im rechtlichen Feld angeleitet werden soll. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen und durch ein Zertifikat beurkundet, das den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss zur Führung des Titels „Fachpsychologin“ bzw. „Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs“ berechtigt. Titel und Weiterbildungszertifikat dokumentieren gegenüber Auftraggebern und Abnehmern rechtspsychologischer Leistungen den Erwerb fundierter Kenntnisse und Kompetenzen für psychologische Tätigkeiten im Rechtssystem und gewährleisten die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards. Inhaber des Zertifikats sind zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie verpflichtet, wodurch die Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der rechtspsychologischen Wissenschaft gehalten und an zukünftige rechtliche Weiterentwicklungen angepasst werden.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss (bei Diplomabschluss mit den Grundlagen- und Anwendungsfächern entsprechend der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie“ von 1987 bzw. 2002; bei Masterabschluss entsprechend der Fächer in den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, s. <http://www.dgps.de/studium/abschluss/>), bei Absolventen eines psychologischen Masterstudiengangs ist der Nachweis eines Studienumfangs von mindestens 240 Leistungspunkten (LP bzw. ECTS) mit originär psychologischen Inhalten erforderlich. Über das Vorliegen

dieser Voraussetzungen und über die Anerkennung anderweitiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet das Fachgremium für die Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Fachgremium“). Für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung ist der Nachweis psychologischer Berufserfahrung mit rechtspsychologischem Tätigkeitsschwerpunkt im Umfang von mindestens drei Jahren erforderlich.

### **§ 3 Inhalte der Weiterbildung**

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Weiterbildung liegen auf dem Gebiet der Forensischen Psychologie als traditionellem Anwendungsbereich der Psychologie im Rechtswesen. Im Mittelpunkt stehen psychologisch-psychodiagnostische Fragestellungen im Rahmen rechtlicher Entscheidungen, insbesondere die Durchführung psychodiagnostischer Untersuchungen und die Anfertigung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten für Gerichte und andere Institutionen der Rechtspflege.

#### **§ 3.1 Inhalte der theoretischen Weiterbildung**

##### **A Grundlagen**

1. *Rechtliche Grundlagen*: Gesetzgebung und Institutionen der Rechtspflege; rechtspsychologisch relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht; Grundzüge des Beweisrechts; Aufgabe und Stellung des Sachverständigen im Gerichtsverfahren.
2. *Empirisch-psychologische Grundlagen*: Kriminalität und dissoziales Verhalten; Kriminalprävention; psychologische Grundlagen der Kindeswohlgefährdung; Folgen von Scheidung und Trennung für Kinder; Psychologie richterlicher Urteilsbildung; Polizeipsychologie; Fairnesserleben im Gericht; Kriminalitätswahrnehmung und Kriminalitätsfurcht; außergerichtliche Konfliktlösung.
3. *Grundlagen relevanter Nachbarfächer*: Forensische Psychiatrie; Entwicklungspsychopathologie; Kriminologie; Kinder- und Jugendpsychiatrie.
4. *Praxisgrundlagen*: Verfassen rechtspsychologischer Gutachten und Stellungnahmen; mündliche Gutachtenerstattung vor Gericht; Abrechnung rechtspsychologischer Gutachten.
5. *Gesellschaftliche und ethische Grundlagen*: psychosoziale Versorgung und Nachsorge entlassener Rechtsbrecher; Kriminalität, Öffentlichkeit und Massenmedien; Verhältnis von Kinderschutz und elterlichen Rechten; ethische Aspekte der Rechtspsychologie.

##### **B Anwendungsbereiche**

1. *Sachverständige Beurteilung des Täters im strafrechtlichen Hauptverfahren*: strafrechtliche Schuldfähigkeit bei psychischer Störung; strafrechtliche Entwicklungsreife jugendlicher und heranwachsender Täter; schädliche Neigungen Jugendlicher; Beurteilung der Voraussetzung einer Maßregelunterbringung; Verhandlungsfähigkeit.
2. *Sachverständige Beurteilung des Täters im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren*: Kriminalprognose bei vorzeitiger Bewährungsentlassung; Voraussetzung der Maßre-

gelunterbringung im Vollzugsverlauf; Fragen des Risikomanagements nach Vollzugsentlassung; Haftfähigkeit.

3. *Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug*: Eingangsdiagnostik und Vollzugsplanung; Lockerungseignung und Missbrauchsprognose; Indikations- und Verlaufsdiagnostik bei therapeutischen Behandlungsmaßnahmen; therapeutische Behandlung von Rechtsbrechern; Krisenintervention.
4. *Aussagepsychologische Fragestellungen*: Aussagefähigkeit von Zeugen; Realitätsgehalt von Zeugenaussagen; suggestive Beeinflussung von Zeugen.
5. *Familienrechtliche Fragestellungen*: Trennung und Scheidung; Sorge- und Umgangsrecht; Erziehungsfähigkeit; Mediation im Familienrecht; Kindeswohlgefährdung; Adoption; Unterbringung Jugendlicher.
6. *Sonstige rechtliche Fragestellungen*: Deliktsfähigkeit, Haftung und Verantwortung; Geschäftsfähigkeit; Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit; betreuungsrechtliche Fragestellungen und Einrichtung von Betreuungen; waffenrechtliche Fragestellungen; Widerstandsfähigkeit; Zustimmung zur Sterilisation.

Die auf diese Inhalte zu beziehenden Seminarangebote müssen der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse, den Veränderungen der Gesellschaft und des Rechtssystems sowie der Praxis gleichermaßen Rechnung tragen.

### **§ 3.2 Inhalte der praktischen Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt durch die Fallarbeit in Fachteams von in der Regel vier bis sechs Weiterbildungsteilnehmern unter Anleitung eines erfahrenen Supervisors sowie durch die Erstellung sachverständiger Gutachten unter intensiver Betreuung in Einzelsupervision. Sie bieten Gelegenheit zur fallspezifischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf rechtspsychologische Fragestellungen und zum Erwerb von Fertigkeiten und Erfahrungen in rechtspsychologischem Denken und Handeln. In der Anleitung zur Praxis werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen bei der Lösung konkreter Aufgabenstellungen integriert, die Problemangemessenheit und die regelgerechte Durchführung rechtspsychologischer Tätigkeit reflektiert und kontrolliert und die selbstkritische Reflexion über die Folgen rechtspsychologischer Entscheidungen und Empfehlungen systematisch eingeübt.

## **§ 4 Organisation und Durchführung der Weiterbildung**

### **§ 4.1 Zeitlicher Umfang**

Die Weiterbildung umfasst einen zeitlichen Umfang von 400 Unterrichtseinheiten (UE; je 45 Minuten). Diese verteilen sich auf vier Bestandteile:

- (1) Weiterbildungsseminare (240 UE)
- (2) kontinuierliche Fallarbeit unter Supervision im Fachteam (120 UE)
- (3) Fallarbeit unter Einzelsupervision (30 UE)
- (4) zusätzliche Arbeit aus (1), (2) oder (3) (10 UE).

Hinzu kommen Zeiten für Literaturstudien, die Vor- und Nachbereitung der Weiterbildungsseminare und der Arbeit im Fachteam sowie für die Anfertigung von schriftlichen Falldarstellungen und Prüfungsgutachten.

Die Weiterbildung erstreckt sich in der Regel über mindestens drei Jahre.

### **§ 4.2 Weiterbildungsseminare**

Die theoretischen Weiterbildungsabschnitte müssen einen Mindestumfang von 240 Unterrichtseinheiten aufweisen, davon mindestens 180 zu den inhaltlichen Anwendungsbereichen gem. Punkt B in § 3.1 dieser Weiterbildungsordnung. Auf Antrag kann in der Regel bis zu 25 % der theoretischen Weiterbildung durch einschlägige rechtspsychologische, forensisch- psychiatrische, kriminalsoziologische, juristische oder kriminologische Lehrinhalte aus dem Studium anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist ein qualifizierter Nachweis aus dem Studium, aus dem Umfang und genaue Lehrinhalte eindeutig hervorgehen und der eine Zuordnung zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglicht. Nachweispflichtig ist der Antragsteller, die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachgremium.

Die Seminarinhalte müssen aktuellen wissenschaftlichen Standards, der aktuellen Fachliteratur sowie den aktuellen rechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Sie orientieren sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Weiterbildung (vgl. 3.1). Für die Weiterbildung sind dabei die Grundlagenbereiche A1 bis A3 sowie die inhaltlichen Anwendungsbereiche B1 bis B5 mit jeweils mindestens einem Seminar zu berücksichtigen. Der Aufbau der theoretischen Weiterbildung ist dabei modular. Die Weiterbildungsteilnehmer können die Reihenfolge der Seminare frei wählen und nach Maßgabe der genannten Mindestumfänge entsprechend der eigenen Interessenlage und beruflichen Situation individuelle Weiterbildungsschwerpunkte setzen.

Unter der Voraussetzung einer nachprüfbar hohen inhaltlichen und fachlichen Qualität entsprechend der im Vorabschnitt genannten Standards können auf gesonderten Antrag hin auch absolvierte Fort- und Weiterbildungsseminare anderer Anbieter für die theoretische Weiterbildung anerkannt werden, sofern sie den Inhalten der Weiterbildung gem. § 3 entsprechen. Erforderlich ist ein qualifizierter Nachweis, aus dem Umfang, Didaktik, genaue Lehrinhalte und die Qualifizierung der Dozenten eindeutig hervorgehen. Der Nachweis muss eine Beurteilung der Qualität der Weiterbildung und der Eignung der Dozenten sowie die eindeutige Zuordnung der Lehrinhalte zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglichen und die Anzahl der Unterrichtseinheiten benennen. Nachweispflichtig ist der Antragsteller, die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachgremium. Es kann turnusmäßig stattfindende Fort- und Weiterbildungen von Drittanbietern von hoher inhaltlicher und fachlicher Qualität auch pauschal anerkennen. In diesen Fällen erübrigt sich ein qualifizierter Einzelnachweis und es genügt eine entsprechende Teilnahmebestätigung, in der die pauschale Anerkennung vermerkt ist. Bei der Einschätzung nachlassender Qualität externer Fort- und Weiterbildungsangebote kann das Fachgremium die pauschale Anerkennung jederzeit zurückziehen. Bereits vor einer solchen Aberkennung absolvierte Seminare bleiben in diesen Fällen jedoch anerkannt.

### § 4.3 Fachteamarbeit

Zur Weiterbildung gehört die regelmäßige Teilnahme an einem Fachteam im Mindestumfang von 120 Einheiten je 45 Minuten. Fachteams sind selbstkonstituierend und es sollten ihm mindestens vier und höchstens acht Personen angehören, die in der Mehrzahl aus Weiterbildungsteilnehmern bestehen. Es muss von seinen Sitzungen Protokolle erstellen. Zur Selbstorganisation soll sich das Fachteam einen Sprecher wählen, der die ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen überwacht, die Bestätigung der Protokolle durch den Supervisor organisiert und als Mittler und Ansprechperson für das Fachgremium bei Anfragen und Anträgen des Fachteams und in Konfliktfällen der Nichtanerkennung von Fachteamarbeit durch den Supervisor zur Verfügung steht.

Jeder Teilnehmer muss im Rahmen der Fachteamarbeit mindestens zehn selbst bearbeitete Fälle vorstellen und besprechen. Diese Fälle müssen mindestens zwei der unter 3.1 genannten sechs Themen aus den Schwerpunktbereichen B abdecken. Mindestens acht der zehn Fälle müssen forensisch-psychologische Gutachten sein, bei den anderen zwei Fällen kann es sich auch um rechtspsychologische Interventionsfälle oder um ausführliche rechtspsychologische Stellungnahmen zu den in 3.1 unter B genannten Inhalten handeln. Alle zehn Fälle sind als schriftliche Fallbesprechungen zu dokumentieren und durch den Supervisor als in der supervidierten Fachteamarbeit fachlich hinreichend und ordnungsgemäß bearbeitete Fälle zu bestätigen. Die Falldokumentationen sind bis zum vollständigen Abschluss der Weiterbildung für Zwecke stichprobenartiger Kontrollen oder für Prüfungszwecke in Konfliktfällen vorzuhalten und dem Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie auf Anforderung hin zu übersenden. Die Vertraulichkeit bzw. Schweigepflicht gem. § 203 StGB im Hinblick auf die in den Sitzungen besprochenen Fälle ist durch eine schriftliche Schweigepflichtserklärung der Mitglieder und durch Anonymisierung der Fälle im Protokoll und in den schriftlichen Fallbesprechungen zu gewährleisten.

Jedes Fachteam wählt für die Fachteamarbeit einen Supervisor aus einer Liste anerkannter Supervisoren, die vom Fachgremium aufgestellt und vom Träger der Geschäftsstelle geführt wird. Das Fachteam kann auch eine Anerkennung zertifizierter Fachpsychologen für Rechtspsychologie als Supervisor anregen (siehe hierzu § 4.6). Der Supervisor nimmt an den Fachteamsitzungen regelmäßig teil, trägt Gewähr für die Einhaltung der in § 3.2 aufgeführten inhaltlichen und qualitativen Standards supervidierter Fallarbeit und kontrolliert und dokumentiert für das Fachgremium die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer. Im Einzelnen ist zu kontrollieren und den Teilnehmern zu bestätigen:

- Das Vorliegen aussagekräftiger Protokolle der Fachteamsitzungen;
- die Teilnahme an 120 Einheiten supervidierter Fachteamarbeit;
- die Vorstellung und regelgerechte Bearbeitung von zehn selbst bearbeiteten Fällen (Fallarbeiten) entsprechend der oben definierten inhaltlichen und formalen Vorgaben im Rahmen der supervidierten Fachteamarbeit sowie das Vorliegen der schriftlichen Dokumentationen dieser Fälle.

Eine angemessene Bearbeitungszeit pro Fallbesprechung ist zu gewährleisten. Gegen die Nichtanerkennung einer Fallarbeit hat der Weiterbildungskandidat ein Einspruchsrecht beim Fachgremium, das in diesen Fällen über die Anerkennung entscheidet.

### **§ 4.4 Einzelsupervision**

Für die ersten zwei im Zuge der Weiterbildung erstellten Gutachten sowie für ein weiteres der übrigen Gutachten, das vom Weiterbildungskandidaten nach Maßgabe eines erhöhten Schwierigkeitsgrades selbst ausgewählt wird, erfolgt zusätzlich zur Fallbesprechung im Fachteam eine Einzelsupervision durch einen für das jeweilige Gebiet besonders erfahrenen Supervisor. Durch die enge Betreuung soll der Einstieg in eigene Fallbegutachtungen erleichtert, Anfängerfehler vermieden und von Beginn an eine hohe Qualität der Gutachten sichergestellt werden. Die Supervision dieser Fälle erfolgt jeweils mindestens an zwei Terminen, wobei der erste Termin noch in der Phase der psychodiagnostischen Hypothesenbildung und Datenerhebung und ein zweiter Termin nach Vorliegen eines Gutachtenentwurfs, aber noch vor seiner Abgabe vorzusehen ist. Der Gesamtumfang der Einzelsupervision beträgt mindestens 30 Einheiten à 45 Min., die ordnungsgemäße Durchführung der Einzelsupervision ist durch den Supervisor zu bestätigen.

### **§ 4.5 Prüfung**

Für die Verleihung des Zertifikats für Rechtspsychologie werden drei weitere vollständige forensisch-psychologische Gutachten als Prüfungsfälle aus mindestens zwei der unter Punkt 3.1 unter B genannten sechs Anwendungsbereiche erstellt (Prüfungsgutachten). Diese drei Gutachten sind nicht identisch mit den unter 4.3 angeführten zehn supervidierten Fällen bzw. den unter 4.4 genannten drei einzelsupervidierten Fällen, sondern stellen vollständig eigenständig bearbeitete Fälle dar. Bei einem der Prüfungsfälle kann es sich, anstelle eines Gutachtens, auch um einen einschlägigen abgeschlossenen Interventionsfall mit ausführlicher schriftlicher Dokumentation handeln, die eine ausführliche Indikationsdiagnostik, Interventionszielplanung, Interventionsbeschreibung, Verlaufsdiagnostik und Erfolgskontrolle beinhalten soll. Die Prüfung wird durchgeführt nach Abgabe dieser Prüfungsgutachten bzw. Prüfungsfälle.

Jeder Teilnehmer wird über jedes Prüfungsgutachten von zwei Prüfern geprüft. Einer der beiden Prüfer darf nicht früherer Supervisor des Kandidaten gewesen sein. Einer der Prüfer muss rechtspsychologisch ausgewiesener Hochschullehrer sein und darf nicht in einem Vorgesetzten- oder sonstigen direkt oder indirekt weisungsbefugten Verhältnis zum Prüfling stehen oder in der gleichen Einrichtung wie der Prüfling beschäftigt sein.

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 90 Minuten. Inhaltlich beziehen sich die ersten 45 Minuten der Prüfung auf die juristischen und rechtspsychologischen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsgutachten zugrunde liegen, sowie auf andere für diese Fälle relevante psychologische Fachgebiete und schließlich auf die Spezifikation der Fälle. Der zweite Teil der Prüfung stellt eine allgemeine Prüfung rechtspsychologischen Grundlagenwissens dar und bezieht sich auf das Gesamtgebiet der unter Punkt 3.1 genannten Grundlagen- und Schwerpunktinhalte der Weiterbildung. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer für beide Prüfungsteile übereinstimmend eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung feststellen.

Die Zulassung zur Prüfung setzt einen vollständigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Weiterbildung voraus. Hierzu reichen die Kandidaten vorab entsprechende Nachweise über einen psychologischen Studienabschluss und rechtspsychologische Berufstätigkeit gem. § 2, über theoretische Weiterbildung um Umfang von mindestens 240 Unterrichtseinheiten in anerkannten Seminaren gem. § 4.2, über die Teilnahme an der Fachteamarbeit im Umfang von mindestens 120 Stunden und über die hinreichende Bearbeitung von mindestens 10 eigenen Fällen im Fachteam gem. § 4.3 sowie über drei in Einzelsupervision bearbeitete Fälle im Gesamtumfang von mindestens 30 Stunden gem. § 4.4 mit formlosem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei den Prüfern ein. Eine Zulassung erfolgt bei Einigkeit beider Prüfer darüber, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Uneinigkeit entscheidet das Fachgremium (§ 6), das von den Kandidaten auch in Fällen der Einigkeit beider Prüfer zur Nichtzulassung angerufen werden kann. Bei Nichtzulassung werden dem Kandidaten schriftlich die fehlenden Voraussetzungen benannt. Eine Neuantragstellung auf Zulassung zur Prüfung ist möglich, sobald die fehlenden Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 4.6 Seminarleiter, Supervisoren und Prüfer**

Seminarleiter müssen für das jeweils gelehrt Fachgebiet einschlägig ausgewiesene Psychologinnen und Psychologen mit einem Hochschulstudium sein, für nicht-psychologische Themen aus relevanten Nachbarfächern werden entsprechend qualifizierte Fachvertreter der jeweiligen Disziplin hinzugezogen. Für die Vermittlung der Grundlagen und Methoden zur forensisch-sachverständigen Beurteilung psychisch gestörter Personengruppen – namentlich der Beurteilung der Schuldfähigkeit bei psychischer Störung, der Voraussetzung einer Maßregelunterbringung gem. §§ 63, 64 StGB, der Verhandlungs- und Haftfähigkeit sowie der Aussagefähigkeit bei psychischer Störung, bei betreuungsrechtlichen Fragen, der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit und der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bei psychischen Störungen – können auch einschlägig ausgewiesene forensische Psychiater als Seminarleiter anerkannt werden.

Supervisoren sowie Prüfer müssen eine über mindestens drei Jahre andauernde und hinreichend umfangreiche Praxiserfahrung in rechtspsychologischen Anwendungsbereichen nach Erlangung des Zertifikats als Fachpsychologe für Rechtspsychologie aufweisen und auf der Liste anerkannter Fachpsychologen für Rechtspsychologie gem. 4.7 geführt sein. Das Fachgremium benennt und anerkennt Supervisoren und Prüfer. Die Fachteams haben das Recht, Fachpsychologen für Rechtspsychologie mit hinreichender einschlägiger Berufserfahrung als Supervisor vorzuschlagen.

### **§ 4.7 Zertifikat**

Die vollständige und erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird zertifiziert. Damit wird der Teilnehmer als „Fachpsychologin“ bzw. „Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs“ der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen anerkannt und erhält das Recht, diesen Titel zu führen.

Die Deutsche Psychologen Akademie (DPA) führt eine aktuelle offizielle Liste zertifizierter Fachpsychologen für Rechtspsychologie, die allen Gerichten, Ministerien und anderen potentiellen Auftrag-

gebern und Abnehmern rechtspsychologischer Leistungen zugänglich gemacht wird. Sie umfasst alle zertifizierten Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, die eine Aufnahme wünschen, sich zu kontinuierlicher Fortbildung in Rechtspsychologie verpflichtet haben und diese Fortbildung in regelmäßigen Abständen (siehe § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie) nachweisen. Sie enthält neben Kontaktdaten auch Angaben über fachinterne Spezialisierungen und dokumentiert gegenüber potentiellen Auftraggebern fundierte rechtspsychologische Kompetenzen auf dem aktuellen Niveau der Wissenschaft. Mit der Zertifizierung als Fachpsychologe erhält der Teilnehmer das Recht, in diese Liste aufgenommen zu werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt eine Aufnahme nur auf Antrag hin, das entsprechende Antragsformular erhält der Teilnehmer mit der Zertifizierungsurkunde.

Auf persönlichen Antrag hin wird der Name jederzeit wieder aus der Liste entfernt.

Die Ausgabe der Zertifizierungsurkunde erfolgt durch den Träger der Geschäftsstelle des Fachgremiums.

### **§ 4.8 Berufsethische Verpflichtungen**

Der Fachpsychologe verpflichtet sich, die veröffentlichten ethischen Grundsätze der Föderationspartner bei seiner Arbeit einzuhalten. Bei nachgewiesener grober Verletzung dieser Grundsätze kann das Zertifikat aberkannt werden. Zur Entscheidung hierüber ruft das Fachgremium eines der beiden Ehrengerichte des BDP bzw. der DGPs an.

### **§ 4.9 Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie**

Der Fachpsychologe verpflichtet sich zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie, um seine erworbenen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der rechtspsychologischen Wissenschaft zu halten und um zukünftigen rechtlichen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen. Die erforderliche kontinuierliche Fortbildung im Gesamtumfang von 200 Unterrichtseinheiten ist jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren nachzuweisen; Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in § 10. Kommt der Fachpsychologe dieser Nachweispflicht nicht nach, so ruht das Zertifikat und es erlischt das Recht, in der in § 4.7 genannten Liste zertifizierter Fachpsychologen geführt zu werden. Der Fachpsychologe verpflichtet sich, für den Fall des Ruhens seines Zertifikats, auch dessen werbliche Nutzung ruhen zu lassen. Es besteht das Recht zur Wiederaufnahme, sobald versäumte Fortbildungen nachgeholt wurden und/oder der versäumte Nachweis erbracht wurde.

Die Geschäftsstelle registriert auch die Regelmäßigkeit der Fortbildung und meldet sie an die registrierführende DPA weiter.



## **§ 5. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Nach Unterzeichnung und Veröffentlichung dieser Weiterbildungsordnung in der *Praxis der Rechtspsychologie* und in der *Psychologischen Rundschau* tritt diese Weiterbildungsordnung in Kraft. Der Vorstand der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen setzt das Fachgremium ein.

Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gelten Übergangsregelungen dergestalt, dass Teilnehmer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Weiterbildung begonnen hatten und dies durch offizielle Anmeldung oder durch Teilnahmebescheinigung an offiziellen Weiterbildungsseminaren belegen können, die Weiterbildung wahlweise nach den Regelungen der alten oder der neuen Ordnung beenden können. Eine Mischung der Zertifizierungsvoraussetzungen aus Bestandteilen der alten und der neuen Weiterbildungsordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Unbenommen hiervon erhalten alle auch nach der alten Weiterbildungsordnung oder seinen Übergangsregelungen ordnungsgemäß als Fachpsychologin oder Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs zertifizierten Personen das Recht, in die Liste zertifizierter Fachpsychologen gem. § 4.7 aufgenommen zu werden, sofern sie den Regelungen zur kontinuierlichen Fortbildung in Rechtspsychologie gem. § 4.9 nachkommen.